

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 3=23 (1857)

**Heft:** 54-55

**Rubrik:** Schweiz

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

von demselben nicht bestraft werden konnten, wie-wohl sie als höchst strafbar erscheinen; daher auch das Gericht sich veranlaßt fand, dieselben zur Be- strafung auf disziplinarischem Wege, gemäß Arti- kel 394 des Bundesgesetzes über die Strafrechts- pflege für die eidg. Truppen, der Kantonal-Mili- tärbehörde zu überweisen,

wird von dem Direktor des Militärs,  
in Betracht:

a. daß bei fraglichem Anlaß die Unteroffiziere, Korporale und übrige Mannschaft, zur Inspek- tion und Haberkassisten, bei jeder Abtheilung auf ein Glied kompagnie- und hinwiederum gradweise vom rechten gegen den linken Flü- gel aufgestellt waren, so daß z. B. die sämt- lichen Unteroffiziere der zweiten Kompagnie unmittelbar links neben den Soldaten der er- sten Kompagnie standen, folglich eine förm- liche Eintheilung der Graduirten bei Peloton und Zügen, welche ein direktes Einschreiten von Seite derselben gegen die ungehorsamen Soldaten eher möglich gemacht hätte, nicht bestanden hat;

b. daß sämtliche Unteroffiziere und Korporale, welche zur Verantwortung gezogen worden, nicht nur durch ihr Zaudern in Vollziehung der gegebenen Befehle sich höchst strafbar ge- macht, sondern auch durch das gegebene üble Beispiel, indem sie die Soldaten mißleiteten, ihre Offiziere dadurch beleidigt, und den gu- ten Ruf des ganzen zürcherischen Kontingen- tes gefährdet haben;

c. daß es Pflicht und Schuldigkeit jedes Gra- duirten ist, nicht allein mit gutem Beispiel voranzugehen, sondern nach besten Kräften das Seinige zur Handhabung der Ordnung beizu- tragen, die Uebergelesenen zu unterstützen, den- selben treu zur Seite zu stehen, wie solches schon in der Stellung aller Graduirten selbst liegt; namentlich aber die Unteroffiziere, wel- che in dienstlicher Beziehung die Stufenleiter von dem Soldaten zu den Offizieren bilden, und ihrer Stellung zu den erstern wegen, die Mittel sind, durch welche auf die Masse der Soldaten gewirkt wird, als ein Muster und als ein Vorbild sich auszeichnen sollen;

d. daß einzig bei dem Feldweibel Schätti dieses Pflichtgefühl unmittelbar nach ausgebrochenem Ungehorsam erwachte, so daß derselbe nunmehr dem erlassenen Befehl nicht nur willig Folge leistete, sondern zum Gehorsam ermahnte, da- her er sich vortheilhaft von den Andern unter- schied, und geeignete Berücksichtigung verdient,  
v e r f ü g t :

1. Feldweibel Kaspar Schätti wird mit 4 Tagen ge- wöhnlichen, alle übrigen Unteroffiziere werden mit 14 Tagen strengem, alle Korporale mit 8 Tagen strengem Arrest bestraft.

Dagegen wird für diesmal der Verlust des Grades nicht ausgesprochen, in der Voraus- setzung, daß sämtliche theilgenommene Unteroffiziere und Korporale sich bestreben werden, dieser Ver-

günstigung im Strafmaß sich im Verfolge werth zu zeigen.

2. Wird das Infanteriekommando, unter Zustellung des Verzeichnisses mehrbezeichneter Unteroffiziere und Korporale, mit der Vollziehung der verhäng- ten Strafe beauftragt.

Zürich den 28. Juli 1857.

Der Direktor des Militärs:

**Gd. Ziegler, Oberst.**

Hoffen wir, daß unsere obersten Behörden aus diesem Vorfall die ernste Lehre abnehmen, wie we- nig praktisch die sogenannte Jury in Militärsachen ist. Man untergräbt die Disziplin niemals unge- straft. Caveant Consules, no quid detrimenti res- publica capiat!

### Schweiz.

**Lhun.** (Gorr.) Die eidg. Centralschule ist mit dem 2. Aug. eröffnet worden. Das Oberkommando führt Hr. eidg. Oberst Fischer v. Reinach, Oberinspektor der Artillerie; Generaladjutant ist Hr. Oberstl. S. Bachofen von Basel; als Oberinstruktoren fungiren, für die ganze Schule: Hr. eidg. Oberst Schwarz von Aarau; für das Genie: Hr. Stabsma- jor Gautier von Genf; für die Artillerie: Hr. Oberstl. Weheli; für die Cavallerie: Hr. Stabsmajor Quinlet von Waadt; für die Schützen: Hr. Stabsmajor Wyhler von Aarau; für die Infanterie: deutsche Abtheilung, Hr. Command. Wieland von Basel, französische, Hr. Oberstl. Vorgeaud von Waadt. In die Schule sind berufen: eine Anzahl von Offizieren der eidg. Stäbe, unter welchen die H. eidg. Obersten Marriotti und Salis von Jenins als Brigadiers, eine ziemliche Anzahl Artillerieoffiziere, 2 Geniekompagnien, 2 Komp. Cavallerie, 2 Komp. Scharfschützen, 4 Infanteriebataillone (3 deutsche, 1 franz. — Zürich, St. Gallen, Graubünden, Neuenburg) und endlich die Aspiranten 2. Klasse des Genies und der Ar- tillerie; die zu den Manövers nöthigen Batterien werden die seit dem 26. Juli bis 5. Sept. in Lhun befindlichen Artille- rierekruten bemannen. Da die Bataillone in einer Stärke von circa 400 Mann, die Spezialwaffen komplet einrückten, so wird die Schule in ihrem höchsten Bestand, zwischen dem 23. Aug. bis 5. Sept. circa 2200 Mann zählen. Das Wetter ist herrlich, wenn auch etwas heiß und verspricht die Uebungen der Schule bestens zu begünstigen.

### Feuilleton.

#### Karl der XII. König von Schweden, in der Schlacht von Pultava und in Bender.

„Das Neue hat oft nur das Verdienst der Neu- heit, das wahrhaft Große, daß es über die Zeit erhaben ist.“

Mit Vergnügen verweilt der Freund der Ge- schichte auf dieser Periode im Leben des schwedi- schen Helden, die — im gedrängten Zusammenhange vorgetragen — nur sparsam deutsche Bearbeitung gefunden hat. Sie stellt uns ein ewig denkwürdi- ges Beispiel von Tapferkeit, Kühnheit und Aus- dauer in einem einmal unternommenen Plane auf, und liefert den schlagenden Beweis, daß das Glück oft demjenigen am meisten seine Launen fühlen läßt, den es vorher als Günstling mit seinen Gä- ben verschwenderisch überschüttete.